

Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt beschlossen wurden, gemäß Artikel 9 Buchstabe c der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

16. November 2021

Begleitend zur Erstellung des Kooperationsprogramms (KOP) „Interreg VI-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ für die Periode 2021 - 2027 (im Folgenden kurz „Interreg ABH“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) wurde im Auftrag der Verwaltungsbehörde eine Ex-ante-Evaluierung und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt.

Maßgebliche rechtliche Basis dafür sind die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“) bzw. die kodifizierte UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie deren Umsetzungen in nationales Recht. Ziel der SUP war es, im Zuge der Erstellung des Programms Interreg VI- ABH ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

Mit der Durchführung der SUP wurden die externen Gutachter Dr. Dräger & Thielmann PartG beauftragt. Im Ergebnis konnte hierbei festgestellt werden, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen zu erwarten sind, wobei damit nicht das Ergebnis einer gegebenenfalls erforderlichen Bewertung im Einzelfall auf Projektebene vorweggenommen werden soll. Die Überwachung muss vielmehr darauf abzielen, Leitplanken in Beantragungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsphasen von Projekten einzuziehen und deren Berücksichtigung zu überwachen, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gefördert werden, selbst wenn diese Auswirkungen erst langfristig eintreten. Vor diesem Hintergrund wurden folgende Vorkehrungen getroffen, um sowohl mögliche negative Auswirkungen zu erkennen und zu vermeiden, als auch positive Auswirkungen zu stärken:

Für die Projektauswahl wurde eine umfassende Methodik entwickelt, die mit Hilfe eines Punktesystems, sowie Prüf- und Ausschlusskriterien sicherstellt, dass nur solche Projekte ausgewählt werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen. Dementsprechend wurde auch im Rahmen der Auswahlkriterien festgelegt, dass Projekte, von denen in einer Gesamtschau überwiegend negative Umweltwirkungen ausgehen, grundsätzlich nicht gefördert werden. Den Projektträgern obliegt hierbei die Pflicht, die Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere müssen Projekte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP-Richtlinie) fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der UVP-Richtlinie durchführen und die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Methodik für die Projektbewertung, sowie der Auswahlkriterien festgelegt, dass Projekte einen nachweisbaren positiven Beitrag zur Umsetzung von Zielen bzw. Inhalten der nachhaltigen Entwicklung, die in den Herkunftsgebieten der Projektpartner im Rahmen bestehender nationaler bzw. regionaler Strategien und Leitlinien verfolgen müssen. Dabei wurde auch festgelegt, dass speziell Behörden mit dem Zuständigkeitsbereich für Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz bei der Projektbewertung und somit auch bei der Auswahl von Projektanträgen einbezogen sind. Entsprechende Hinweise zum Umweltschutz werden den Projektträgern sodann über die Projekt- und Antragsberatungsgespräche erteilt. Im ei-

gentlichen Auswahlgremium wird sodann ein/e Umweltbeauftragte/r als stimmberechtigtes Mitglied nochmals die Umweltbelange näher beleuchten und prüfen.

Für etwaige Infrastrukturmaßnahmen wurde bestimmt, dass Infrastrukturprojekte nur dann gefördert werden können, wenn sie einen ausreichenden Grad der Baureife erlangt haben. Ein ausreichender Grad der Baureife soll danach vorliegen, wenn zumindest die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. demokratischen Entscheidungen vorliegen, sodass unmittelbar mit dem Bau begonnen werden kann. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass zunächst ein behördliches Genehmigungsverfahren durchlaufen wurde, wo die Auswirkungen auf die Umwelt bereits umfassend geprüft und etwaige erforderliche Ausgleichsmaßnahmen angeordnet wurden.

Ferner muss bei Infrastrukturprojekten mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels durchgeführt werden.

Die Projektpartner müssen hierbei bereits bei Antragstellung entsprechende Nachweise der vorstehenden Anforderungen vorlegen und sind auch darüber hinaus dem Programm gegenüber in regelmäßigen Abständen berichtspflichtig.

Bei der Ausrichtung des Programms wurde zudem darauf geachtet, dass die Zielgruppen der jeweiligen Prioritäten entsprechend sensibilisiert werden und ihnen Beitragspotenziale zu Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz aufgezeigt werden. Um diese Ziele zu erreichen wurden geeignete Kommunikationsmaßnahmen und –ziele im Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen im Kooperationsprogramm festgelegt.

Insgesamt kann auf diese Weise vor dem Hintergrund, dass die strategische Umweltprüfung ergeben hat, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen zu erwarten sind, ausgeschlossen werden, dass einzelne Projekte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen.

Wir fördern Europa.

www.interreg.org